

# Gemeinde Wolfertschwenden Bebauungsplan "Gewerbestraße I"

Abwägungsvorlage zu den frühzeitigen Beteiligungen Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
11.10.2021

## 1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

## 2 Frühzeitige Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 30.07.2021 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landratsamt Unterallgäu, SG 34 Bauleitplanung, Bauordnung, Raumordnung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim (Stellungnahme ohne Anregung)
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben (Stellungnahme ohne Anregung)
- Staatliches Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Schwaben (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Böhen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Lachen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionalverband Donau-Iller (keine Stellungnahme)
- Autobahn GmbH - NL Südbayern, Kempten (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Unterallgäu, SG 32 Naturschutz und Landschaftspflege (keine Stellungnahme)

- Landratsamt Unterallgäu, SG 33 Wasserrecht und Gewässeraufsicht (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Unterallgäu, SG Z5 Tiefbauverwaltung, Kreisstraßenmanagement (keine Stellungnahme)
- Kreisheimatpfleger (Baudenkmäler) (keine Stellungnahme)
- Kreisheimatpfleger (Bodendenkmäler) (keine Stellungnahme)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu (keine Stellungnahme)
- Industrie- und Handelskammer, Schwaben und Augsburg (keine Stellungnahme)
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle für Memmingen (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23 (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Woringen (keine Stellungnahme)
- Markt Bad Grönenbach (keine Stellungnahme)
- Markt Ottobeuren (keine Stellungnahme)

**2.3** Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	<b>Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde</b> Stellungnahme vom 27.07.2021:	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten LEP 3.1 Abs. 2 (G) flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden LEP 3.2 (Z) vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen	Abwägung/Beschluss: Der Gemeinde ist bewusst, dass gemäß den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) vorrangig vorhandene Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie eine nachhaltige und flächensparende Ausweisung von Bauflächen erfolgen soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den konkreten Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen, international tätigen Unternehmens im Bereich der Herstellung von Verpackungsmaschinen und Verpackungen, dessen Hauptsitz sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet. Die Erweiterungsflächen sind für eine wirtschaftlich tragfähige Weiterentwicklung des Hauptsitzes und dessen Fortbestand am Standort Wolfertschwendlen dringend erforderlich. Die Erweiterungsflächen können am vorgesehenen
-------	--	---	--

<p>Auf Basis der aktuell vorliegenden Unterlagen, die keine Entwürfe der Begründung und der Satzung enthalten, ist eine abschließende Stellungnahme aus landesplanerischer Sicht derzeit nicht möglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir zunächst auf Folgendes hin:</p> <p>Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. In diesem Rahmen ist die kommunale Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld. Für die Umsetzung der LEP-Festlegungen zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe hat das BayStMWi allen Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern eine Auslegungshilfe (Stand: 07.01.2020) übermittelt. In dieser sind im Einzelnen die Punkte angeführt, die die Landesplanung bei der Beurteilung des Bauleitplanes zugrunde zu legen hat. Sie ergeben sich aus den Ziffern II.1. bis II.4. der Auslegungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ermittlung der vorhandenen Flächenpotenziale in der planenden Kommune (Ziffer II.2.) und die Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen (Ziffer II.3.).</p> <p>Wir bitten die Gemeinde, die Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der o.g. Auslegungshilfe zu ergänzen. Zu den sonst möglicherweise noch betroffenen LEP-Festlegungen werden wir uns nach Ergänzung der Bauleitplanunterlagen im nächsten Verfahrensschritt äußern.</p>	<p>Standort aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Firmensitz sowie der Flächengröße und der Erschließungssituation optimal umgesetzt werden. Andere Baulücken, Gebäudeleerstände oder sonstige Nachverdichtungspotenziale in der Gemeinde kommen für den konkreten Bedarf des Unternehmens nicht in Frage. Da der Bestand und Ausbau des Unternehmens am Standort Wolfertschwenden und dadurch der langfristige Erhalt von Arbeitsplätzen in der Gemeinde gesichert werden soll, besteht konkreter Bedarf zur Ausweisung der geplanten Bauflächen, der durch vorhandene Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann.</p>
<p>Im Übrigen geben wir folgenden Hinweis:</p> <p>Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

		"durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Begründung zu LEP 5.3 "Einzelhandelsagglomerationen").	Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO werden im Bebauungsplan ausgeschlossen. Hierdurch wird die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen vermieden.
2.3.2	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ</b> Stellungnahme vom 13.07.2021:	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:</p> <p>D-7-8127-0013 "Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und Villa rustica der römischen Kaiserzeit."</p> <p>Es handelt sich hierbei um ein zu mindestens zwei unterschiedlichen Zeitepochen besiedeltes Areal, dessen vollständige Ausdehnung bislang noch unbekannt ist. Auch ist im Umfeld dieser Siedlungsareale mit zugehörigen Wirtschaftsanlagen und Nebengebäuden sowie Bestattungen zu rechnen. Es ist daher zu erwarten, dass sich bislang noch unbekannte Teile dieser Bodendenkmäler über den bekannten und kartierten Bereich hinaus auch über die Hangkante nach Westen erstrecken. Im Bereich des Bebauungsplans sind daher wegen der Nähe zu o.g. Bodendenkmal weitere Bodendenkmäler, insbesondere Siedlungsspuren der Vorgeschichte und der römischen Zeit, zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>

notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\\_\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen__denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Ver-

wirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung).

Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/konservatorische\\_ueberdeckung\\_bodendenkmaeler\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf) sowie [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf), 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale

Bauleitplanung" ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 ([https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/vollzugsschreiben\\_bodendenkmal\\_09\\_03\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf)) sowie unserer Homepage [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_überplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris/NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der

		Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ( <a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a> ).	
2.3.3	<b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München</b> Stellungnahme vom 23.07.2021:	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Bahnstrecke 5400 Kempten – Neu-Ulm grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Des Weiteren verläuft ca. 450 m östlich des Plangebietes eine Bahnstromleitung, bei welcher aufgrund ihres Abstandes weder bau- noch anlagebedingt von einem Konflikt auszugehen ist.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gewerbestraße I" der Gemeinde Wolfertschwenden bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn folgende Sachverhalte geklärt bzw. in die Planunterlagen aufgenommen werden:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zu Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Bahnstromleitung kein Konflikt zu erwarten ist sowie dass bei Klärung und Aufnahme bestimmter Sachverhalte in den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände seitens des Eisenbahn-Bundesamtes gegen die Planung erhoben werden.</p>
		<p>Sofern Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung geplant sind, sind diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten. Eine Blendwirkung ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, eine ausdrückliche und sachverständig vertiefte Bestätigung dazu einzuholen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur blendfreien Gestaltung von Photovoltaikanlagen wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>



Hinsichtlich der Bahnstrecke ist zu beachten, dass betriebsnotwendige Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen. Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung.

Abwägung/Beschluss:

Durch die vorliegende Planung werden keine betriebsnotwendigen Flächen der Bahn überplant. Ein Übergang von Bahnflächen in die Planungshoheit der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Abwägung/Beschluss:

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

<p>Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann und dass z.B. bei Windbruch Pflanzenteile nicht in die Gleisanlagen fallen können.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>
<p>Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereichs/Stützbereichs von Eisenbahnverkehrsanlagen durchgeführt werden.</p> <p>Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden. Beim Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, ist der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen. Ferner sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>
<p>Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterungen sind hinzunehmen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung im Rahmen des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>
<p>Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes i.S.d. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. auch für die Planfeststellung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zuständig. In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass im direkten Umgriff des Bebauungsplanes derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.</p>

		<p>Sie noch davon in Kenntnis setzen, dass im direkten Umgriff des Bebauungsplanes derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.</p>	
		<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern diese nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzzentrum Baurecht (ktb.muenchen@deutschebahn.com), Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München im Rahmen ihrer Funktion als Clearingstelle innerhalb des DB-Konzerns. Bitte übersenden dem Eisenbahn-Bundesamt die Stellungnahme der DB AG.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls angeschrieben, eine Stellungnahme liegt vor.</p>
2.3.4	<p><b>Landratsamt Unterallgäu, SG 31 Immissionschutz, Abfallrecht, Bodenschutz</b> Stellungnahme vom 23.07.2021:</p>	<p>Zur Vermeidung von Gewerbelärmkonflikten ist eine Emissionskontingentierung gem. DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) für das Plangebiet durchzuführen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Entsprechende Emissionskontingente werden im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.</p>
2.3.5	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach</b> Stellungnahme vom 16.07.2021:</p>	<p>Vom Planungsgebiet selbst ist Wald nicht betroffen. Da Ausgleichsflächen noch nicht feststehen, bitten wir darum, im weiteren Verfahren erneut beteiligt zu werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.</p>

<p>2.3.6</p>	<p><b>Kreisbrandrat</b> Stellungnahme vom 06.07.2021:</p>	<p>Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist in Gewerbegebieten mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) ausreichend über zwei Stunden, erforderlich. In Industriegebieten erhöht sich die Menge i. d. R. auf 3.200 l/min (192 m<sup>3</sup>/h) ausreichend über zwei Stunden. Bei vorliegender Bebauung wird Industrie angenommen.</p> <p>Für einzelne Nutzungseinheiten, die lt. Berechnung die o. g., benötigte Löschwassermenge überschreiten, ist die Löschwassermenge, auf das jeweilige Objekt bezogen, sicher zu stellen.</p> <p>Der Hydrantenabstand sollte nach der Fachinformation zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr, des LFV Bayern erfolgen (siehe Anlage). Der Abstand zwischen Gebäudeeingang und Hydrant sollte zwischen 80 m und maximal 120 m liegen.</p> <p>Es wird empfohlen Überflurhydranten (DN 80 nach DIN 3222) zu installieren. Im Falle der Verwendung von Unterflurhydranten (DN 80 nach DIN 3221) sind diese entsprechend zu beschildern.</p> <p>Die Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind entsprechend den Richtlinien "Flächen für die Feuerwehr" in Bayern vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>
<p>2.3.7</p>	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Kempten</b> Stellungnahme vom 27.07.2021:</p>	<p>1. Altlasten Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind.</p>

<p>2. Wasserversorgung/WSG</p> <p>Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass eine Versorgung mit ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitung, auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Das Gewerbegebiet wird an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Auf eine ausreichende Dimensionierung von Wasserleitungen wird im Bebauungsplanentwurf hingewiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Wasserschutzgebiete betroffen sind.</p>
<p>3. Grundwasserstände</p> <p>Im betreffenden Gebiet ist mit Grundwasserflurabständen von mehr als 30 Metern zu rechnen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>4. Siedlungsentwässerung</p> <p>Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Gewerbegebietes im modifizierten Trennsystem durchzuführen.</p> <p>Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässer. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen, empfehlen wir dringend eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Entsprechende Festsetzungen und Hinweise zur Entwässerung des Gewerbegebietes sowie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Sickerfähigkeit des Bodens wurde im Vorfeld der Planung durch Sickerversuche nachgewiesen. Anfallendes Niederschlagswasser kann somit über Versickerungsanlagen auf dem Baugrundstück versickert werden.</p>

Das unverschmutzte Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen sollte dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu berücksichtigen.

Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.

Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes den Bauherren darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse

		an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.	
		Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE), dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.	Abwägung/Beschluss: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.
2.3.8	<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München</b> Stellungnahme vom 19.08.2021:	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Insbesondere ist zu beachten, dass um an unsere Signale und LST-Anlagenteile im Gleis heran zu kommen, der bestehende bahneigene Weg weiterhin und ohne Einschränkungen zugänglich sein muss. Grundsätzlich sind 2 m Abstand zur Leit- und Sicherungstechnik (LST) und der Kabelanlage zu halten. Anbei zur Information ein Ausschnitt des Kabellageplans (Barcodenummer 2000066335). Ansprechperson zum Thema LST: Deutsche Bahn Netz AG, Bahnhof 9, 88299 Leutkirch, Bezirksleiter</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zu Kenntnis genommen, dass bei Beachtung und Einhaltung bestimmter Sachverhalte keine Bedenken seitens der DB AG gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Bauausführung beachtet.</p>

/ALV Markus Barg, I.NA-S-N-AUG-IL04, Tel: 0175/2670756, Mail: markus.barg@deutschebahn.com

Weiterhin darf keine geplante Zufahrt aus dem Gewebegebiet kommend in der sogenannten Räumstrecke (27,0 m ab Verkehrszeichen 201/ Andreaskreuz) im Bereich eines Bahnüberganges liegen. Ansprechperson für Rückfragen: DB Netz AG, Eicher Straße 35, 87435 Kempten Bezirksleiter/ALV Oberbau Robert Gabriel Lang, M.Eng., I.NA-S-N-AUG-IF, Tel: + 49 151 27405682, Mail: Robert-Gabriel.Lang@deutschebahn.com

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.



Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Beim Planen von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände, Lärmschutzwällen u.ä.) muss deren Abstand zur Gleisanlage hin so dimensioniert werden, dass bei den Erstellungs-, Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten die Bahnfläche nicht in Anspruch genommen wird.

#### Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist keine Fläche im Eigentum der DB Netz AG enthalten. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

#### Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem

Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenaukunft durch die DB AG erforderlich.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

#### Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik,  
Kriegsstraße 136,  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

		<p>E-Mail: <a href="mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com">dzd-bestellservice@deutschebahn.com</a> / Online Bestellung: <a href="http://www.dbportal.db.de\dibs">www.dbportal.db.de\dibs</a></p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.</p>	
2.3.9	<p><b>Abwasserzweckverband Memminger Land</b></p> <p>Stellungnahme vom 04.08.2021:</p>	<p>Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist in der letzten Schmutzfrachtberechnung von 2019 enthalten. Für die Abwasserableitung wurde dabei das Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Dem Sammler Ost darf nur häusliches Abwasser oder gewerbliches Abwasser in vergleichbarer Qualität eingeleitet werden. Kein Regen- und kein Fremdwasser!</p> <p>Für zukünftige gewerbliche und industrielle Einleitungen sind über den Abwasserverband bei der Stadt Memmingen (GKW) eine Genehmigung zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass die Einleitung von Abwasser in den Sammler Ost soweit wie möglich begrenzt wird.</p> <p>Bisher erfolgt die Einleitung von Abwasser aus dem Gewerbegebiet der Gemeinde Wolfertschwenden an der A7 über eine Pumpstation. Sollten direkte Einleitungen in Betracht gezogen werden, ist zu beachten, dass der Sammler Ost zeitweise bis zur Geländeoberkante eingestaut ist (= Rückstauebene!). Gegen Rückstau hat sich der Einleiter selbst zu schützen!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>
2.3.10	<p><b>LEW Lechwerke AG, Abteilung Liegenschaften</b></p> <p>Stellungnahme vom 26.07.2021:</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Bestand der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird gewährleistet. Ein entsprechender Schutzstreifen entlang der Kabelleitungen</p>

#### Bestehende 20-/1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen WS101 und außerhalb, aber am Rand des ausgewiesenen Gebietes verlaufende WS109 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

#### Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Memmingen Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Memmingen, Schweizer Ring 8 – 10, 87700 Memmingen, Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Hubert Schlee, Tel. 08331/851-210, E-Mail: [hubert.schlee@lew-verteilnetz.de](mailto:hubert.schlee@lew-verteilnetz.de)

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

wird im Bebauungsplan festgesetzt. Ein Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

		Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.	
2.3.11	<b>Schwaben Netz GmbH</b> Stellungnahme vom 09.07.2021:	In dem betroffenen Grundstück Flurnummer 134, Gemarkung Wolfertschwenden, befinden sich von uns Erdgasleitungen.  Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: <a href="http://planauskunft.schwaben-netz.de">http://planauskunft.schwaben-netz.de</a>  Die Erdgasleitungen sind grundrechtlich mit einem Schutzstreifen von 3m gesichert. Bei der Planung ist darauf Rücksicht zu nehmen. Eine Überbauung oder eine Überpflanzung im Bereich des Schutzstreifens ist nicht möglich.	Abwägung/Beschluss:  Ein entsprechender Schutzstreifen entlang der Erdgasleitungen wird im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.
2.3.12	<b>Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> Stellungnahme vom 20.07.2021:	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Abwägung/Beschluss:  Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.
		Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.	Abwägung/Beschluss:  Eine Mitteilung von möglichen Kosten und Ansprechpartnern erfolgt zu gegebener Zeit im Vorfeld der Baugenehmigung/Bauausführung.

		<p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	
2.3.13	<p><b>Zweckverband Wasserversorgung Woringer Gruppe</b></p> <p>Stellungnahme vom 22.07.2021:</p>	<p>Es bestehen keine Einwendungen, wenn alle wasserrelevanten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: siehe Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten</p>